



Vorstandsordnung des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V.

(laut Vorstandsbeschluss vom 02.02.2010,
vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2010)

Inhaltsübersicht

§ 1 Struktur des Vorstands	§ 7 Beschlussfassung des Gesamtvorstands
§ 2 Gesamtvorstand	§ 8 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands
§ 3 Geschäftsführender Vorstand	§ 9 Protokoll
§ 4 Anregungen von Mitgliedern	§ 10 Ergänzungswahlen
§ 5 Sitzungen des Gesamtvorstands	
§ 6 Stimmrecht	

§ 1 Struktur des Vorstands

Laut Satzung ist zwischen dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterscheiden.

§ 2 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand obliegen gemäß Satzung die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Finanzplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ obliegen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Dringlichkeitsentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands. Dieser ist unverzüglich zu informieren.

Zur Sicherstellung der laufenden Finanzgeschäfte des Vereins wird dem Finanzwart im Innenverhältnis für hierzu erforderliche Banktransaktionen Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Arbeit des Gesamtvorstands zu koordinieren. Dazu sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, Einblick in die Arbeit der Vorstandsmitglieder und in das Geschehen in den Abteilungen zu erhalten. Die Mitglieder des Gesamtvorstands unterstützen den geschäftsführenden Vorstand dabei nach Kräften.

§ 4 Anregungen von Mitgliedern

Jedes Vereinsmitglied kann Anregungen an den Vorstand richten. Der Vorstand hat sich mit diesen Anregungen zu beschäftigen. Das Mitglied hat einen Anspruch auf eine Antwort in angemessener Zeit.

§ 5 Sitzungen des Gesamtvorstands

Mindestens einmal jährlich innerhalb von 30 Tagen nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung und darüber hinaus regelmäßig im Bedarfsfall findet eine Sitzung des Gesamtvorstands auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters statt. Der Bedarf ergibt sich aus dem Vereinsgeschehen oder auf Anregung eines Vorstandsmitglieds.

Die Sitzungen erfolgen nicht-öffentlich. Die Teilnahme von Personen außerhalb des Gesamtvorstands ist in besonderen Fällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglich. Dies ist nach Möglichkeit mit der Einladung anzuzeigen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Gesamtvorstand vorher.

Abstimmungen sind stets nicht-öffentlich.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar. Allein die gewählten Stellvertreter von Abteilungsleitern haben in Abwesenheit des entsprechenden Abteilungsleiters seine Stimme. Jede Person hat unabhängig von der Anzahl ihrer Ämter und Abteilungsleiterfunktionen eine Stimme. Stimmberechtigt auf Sitzungen sind nur anwesende Personen. Gäste außerhalb des Gesamtvorstands sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

Der Vorstand ist laut Satzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein muss.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet satzungsgemäß die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Enthaltungen sind den ungültigen Stimmen zuzurechnen.

Sollte kein Beschluss gefasst werden können, wird das Beschlussverfahren nach erneuter Beratung wiederholt. Sollte auch durch das wiederholte Beschlussverfahren kein Beschluss gefasst werden können, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen können in dringenden Fällen auch außerhalb einer Sitzung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Bei solchen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen. Sollte diese nicht erreicht werden, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu jedem Beschluss befindet der Vorstand zudem über dessen Veröffentlichung.

§ 8 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch gleichgerichtete Willenserklärung von mindestens zwei seiner Mitglieder.

§ 9 Protokoll

Über Sitzungen und Tagungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt enthält, wobei Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zehntägigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Einwand erhoben worden sein, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Für die Veröffentlichung von Beschlüssen ist die Darstellung im Mitgliederbereich der Vereins-Internetpräsenz ausreichend.

§ 10 Ergänzungswahlen

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds, das während der Wahlperiode sein Amt niedergelegt hat oder seines Amtes durch die Mitgliederversammlung enthoben wurde, kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kommissarisch wiederbesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abteilungsleiter, sofern eine Ergänzungswahl entsprechend der anzuwendenden Abteilungsordnung erfolgen kann.